Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil TTT .

Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch das Gesetz vom

29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch G v. 29.7.2009 I 2247

Hinweis: Änderung durch G v. 29.7.2009 I 2248 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend berücksichtigt

• • •

Der Bundespräsident

Art 54 GG

- (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art 55

- (1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- (2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Art 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister.

Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Abs. 3.

Art 59

- (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Art 59a

-

Art 60

- (1) Der Bundespräsident <mark>ernennt und entläßt die Bundesrichter</mark>, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist
- (2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
- (4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Art 61

- (1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.
- (2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Fragen zum Bundespräsidenten

Bearbeiten Sie mit Hilfe des Auszugs aus dem Grundgesetz und http://www.bundes-praesident.de

praesident.de
1. Wer wählte den Bundespräsidenten, und wie heißt der derzeitige Bundespräsident? Die Bundesversammlung wählt
Frank-Walter Steinmeier (16.1.25)
2. Wie viele Personen wählen den Bundespräsidenten?
Genaue Anzahl variiert. Bundesversammlung setzt sich zusammen aus dem Bundestag und
genauso viele Mitglieder die von den Landtagen gewählt werden
3. Welche Haupt- Aufgaben hat der Bundespräsident : (mind. fünf) - Unterzeichnung von Gesetzen
- Ernennung von Regierungsmitgliedern (Bundeskanzler, Minister, Bundesrichter)
- Repräsentation (innerhalb und außerhalb des Landes)
- Staatsakte (wichtige Reden und Veranstaltungen)
- Begnadigungsrecht (kann Einzelpersonen begnadigen)
4. Welche zusätzlichen Aufgaben hat der Bundespräsident : (mind. drei) - Vorschlag des Bundeskanzlers - Auflösung des Bundestages
- Verleihung von Orden
5. Wie lange ist die Amtszeit des Bundespräsidenten? 5 Jahre (1 mal Wiederwahl)
6. Wie lange war der vorletzte Bundespräsident im Amt? 5 Jahre (Joachim Gauck)
7. Kann ein Bundespräsident auch abgewählt werden? Nein Kann nur zurücktreten oder durch ein Amtenthebungsverfahren rausgeschmissen werden
8. Welche Rolle im Zusammenhang mit der Auflösung des Bundestags und eventuel- len Neuwahlen kommt dem Bundespräsidenten zu?
Kann den Bundestag auflösen, wenn nach 3 Wahlgängen keine Mehrheit oder Misstrauensvotum erfolgreich
9. Beurteilen Sie die Alternativen? I mean so ne Diktatur suckt halt nich im vergleich